



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH
zH Herrn Mag. Manfred Wesonig
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz

28.10.2016
Mag. R/We

Änderungen der Haftung ab 01.01.2017

Sehr geehrter Herr Mag. Wesonig,

Kontrollorgane der Gebietskrankenkassen, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) überprüfen, **ob jeder Arbeitnehmer, der in Österreich beschäftigt ist, das ihm zustehende Entgelt erhält.** Der Arbeitgeber macht sich im Wesentlichen immer dann strafbar, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller weiteren Gehaltsbestandteile wie **Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen leistet.**

Ab 1.1.2017 gilt nun eine neue Haftungsbestimmung speziell für den Baubereich. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können dabei den Auftraggeber heranziehen, unabhängig davon ob dieser Auftraggeber ein Generalunternehmer, ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Privatkunde ist.

Die Haftung ist an **mehrere Voraussetzungen** geknüpft:

- Jeder Auftraggeber haftet hinsichtlich der bei seinem direkten Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer
- Die Haftung tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt ist
- Die Haftung ist beschränkt auf jene Fälle, in denen der Arbeitnehmer Bauarbeiten erbringt
- Die Haftung umfasst Entgeltansprüche, sofern es sich um Mindestansprüche (nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag) handelt, sowie BUAG-Zuschläge, nicht aber Sozialversicherungsbeiträge.



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

- Die Haftung ist aber – im Gegensatz zu vergleichbaren Haftungsbestimmungen – an die Einhaltung von Fristen gebunden. Der Arbeitnehmer muss innerhalb von acht Wochen der BUAK mitteilen, dass er unbefriedigte Entgeltansprüche hat (das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis gar nicht dem BUAG unterliegt) und diese Ansprüche innerhalb von neun Monaten gerichtlich geltend machen.

Die Einbeziehung der BUAK erfolgt vor allem zu Dokumentationszwecken, aber auch um den Auftraggeber darüber zu informieren, dass ein Haftungsfall gemeldet wurde. Der **Auftraggeber kann somit Zahlungen an den Auftragnehmer zurückhalten**, um damit die Ansprüche des Arbeitnehmers befriedigen zu können.

Um eine etwaige Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich einen Auftragnehmer zu beauftragen, der **keine aus dem Ausland entsandten Arbeitnehmer** einsetzt. Da die Haftung nur die Arbeitnehmer des eigenen (direkten) Auftragnehmers betrifft, kann die Haftung dadurch ausgeschlossen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Bau und Handwerksbetriebe

Wesonig+Partner
Steuerberatung GmbH